



HSPVNRW

Fehlverhalten im öffentlichen Dienst

Rechtsextremistische Chatgruppen innerhalb der Polizei

Christoph Keller, 26.10.2023 (Köln)

NRW (Aufdeckung Chat-Gruppen) - 16.9.2020

- Bilder mit applaudierendem Adolf Hitler
- In einem Bilderrahmen aus der Serie "Ohne Dich ist alles doof" ist ein Bild von Adolf Hitler
- Zwischen den Beinen einer unbekleideten Frau ist ein Männergesicht zu erkennen. Durch die Anordnung soll Adolf Hitler dargestellt werden
- Im Hintergrund an der Wand ist in einem Bilderrahmen ein Deutscher Schäferhund abgebildet. Davor steht eine Person, die Adolf Hitler darstellen soll
- People of Colour mit Baustellenhelm und Bohrmaschine wird als "Technigger" bezeichnet.
- People of Colour schläft in einem öffentlichen Verkehrsmittel - "eingeniggt".
- Person, die einen Juden darstellen soll mit dem Spruch "Alle lecken nur der Jude sabbat"
- Bild von Adolf Hitler ist mit dem Schriftzug "Morgen Wochenende, Klingt nach Voll-Gas,,

Hessen (Itiotentreff) 2021/2022



- rassistische und volksverhetzende Inhalte in interner Chatgruppe (Bild- / Videosequenzen)
- Chatgruppe "**Itiotentreff**„, Mitglieder seit 2014 v.a. auch PVB)
- Verharmlosungen des Holocausts
- Verächtlichmachung von Minderheiten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Migrationshintergrund und dunkler Hautfarbe sowie Homosexuelle, Juden und Muslime
- Beamter nennt eigene Wohnung "Wolfsschanze„
- Beamter lässt sich in Diensträumen mit angeklebtem „Hitler-Bart“ fotografieren
- Anonyme Drohschreiben („NSU 2.0“) an Frankfurter Rechtsanwältin Seda Basay-Yildiz
- Chat „Itiotentreff“ (https://youtu.be/CAoh6lkZmwE?si=kcOudPKL6N8_JOBW) – ZDF Magazin Royale

Gesundheitspass / Health passport
 Labor-Nr./Laboratory No.: **C 127567800**

Name/Surname: Mustermann Vorname/First name: Hans Geb. Datum/Date of birth: 10.02.1974

Labor/Laboratory
Medizinisches Laboratorium Dr. Muster und Kollegen
 Borsigstraße 121 · 23560 Musterstadt

Laboregebnisse/Laboratory results Vorwert-Datum/Pre-treatment value-Date

Corona (SARS-CoV-2) Erreger Direktnachweis (PCR)	negativ	01.04.2020
---	---------	------------

Gültig mit Personalausweis oder Reisepass / Valid with Identity Card or Passport

Gesundheitspaß
 An Experten für Zellgenetik bei 30392



Name: [REDACTED] · g99 · [REDACTED]
 Geburtsdatum: [REDACTED]
 ph. no.: [REDACTED] / [REDACTED]
 Beruf: Gymnastik
 Wohnort: [REDACTED]
 Wohnort: [REDACTED]
 Beruf: S.S.S. (Stuhlf.)

Die Geschichte
wiederholt sich

Das Drehbuch
wird immer
billiger



In de zomer van ~~1940~~ 1941 werd Oma Holländer erg ziek, (mij was toen al bij om) hij moest geopereerd worden, en den mijn verjaardag kwam niet heel.

In januari 1940 ook niet, want toen was de oorlog met haar bij in Nederland.

Deze winter 1941-1942 in Oma geboren, in niemand weet hoezeer ik aan haar denk en nog van haar handt.

Deze verjaardag 1942 is dan ook gemerkt van alles in de kelen en ook in lichtje stond er naast.

Vrijdag 19 Juni 1942.

Vanochtend was ik thuis, ik heb heel erg lang geslapen. Toen kwam de maan- li en hebben we nog wat gebleet. Jacqueline is nu speels erg met 'sje' ingewonnen en doet erg kinderachtig en Harro tegen mij, Oke valt mij hoe langer hoe meer tegen. Ruim



Dit is Juni 1939.
Dat is de enige foto van oma Holländer, aan haar denk ik nog ho vaak en ik wou dat hij nog maar de schijnlijke vrede bewaarde.

Dit is mijn
1940,

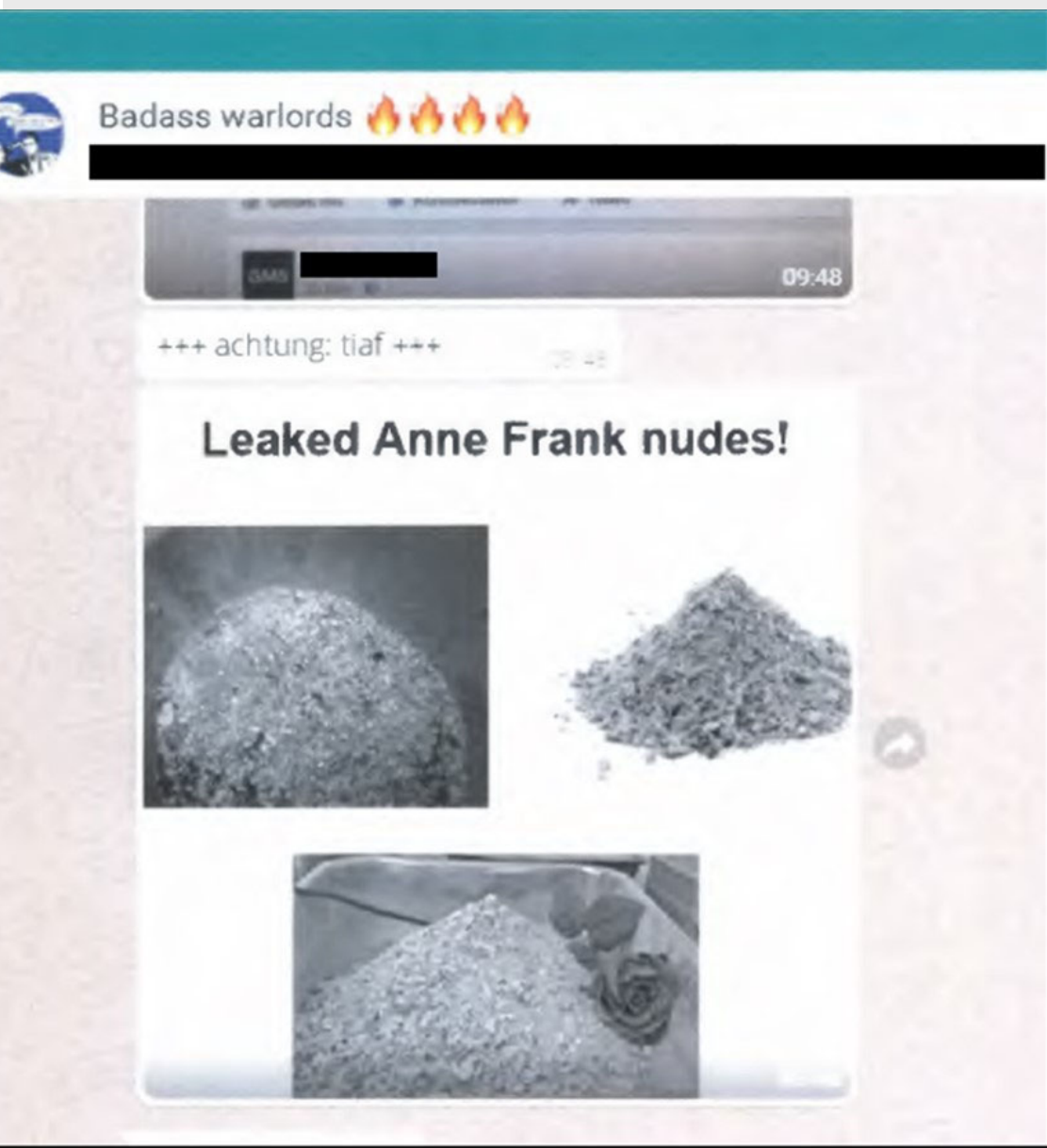
nog een
Margarit

ik. Ik ben
mij maar met de
kachel dat Margarit
op koningsmandelato
in 1939 heb nog wel erg
ontroostheid was. Hij
was. Toen vertelde ik me
op en zelfs al onder.
Ik haaf dus niet in die geopl. 20 Sept 1942.
Het op mij naar te by heb. Amsterd.



Margarit en
ik vrouwen
ben met
uit het wa-
ter en ik
weel nog ik
had het erg
koud, dat
om het ik mijn
had is op
gelaan, om
hij in wa-
ter. Hij
Hoe ik
ho vaak te
sich heb
Amsterd.
28 Sept 1942

51265793



Einträge unter dem „Chat-Post“:

"Die von den Nazis Ermordete würde sich im Aschenbecher umdrehen,,

"Wo ist das verdammte Schornsteinemoji!?"

**MACHT AUS EINEM
"NEIN, NEIN, NEIN"**



**EIN SINNLICHES
"MMM, MMM, MMM".**



NRW – Umgang mit Chatgruppen

- Sensibilisierungsgespräche
- Polizeibeamtin meldet sich proaktiv bei Vorgesetzten – stellt Smartphone zur Verfügung - 337.525 WhatsApp Nachrichten in 790 Chats / 172.214 Bilddateien
- 8 „inakzeptable Nachrichten“
- Verbot Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG)
- VG Düsseldorf, Beschl. v. 15.12.2020 - 2 L 2370/20, OVG Münster, Beschl. v. 25.3.2021 - 6 B 2055/20 („Maßstab nicht nachvollziehbar“)
- GDP:
 - „Ermittlungen erforderlich, die sich an Recht und Gesetz orientieren, und keine Hexenjagd oder Sonderzuständigkeiten in der Polizei.“*
 - „Mauer des Schweigens“ innerhalb der Polizei wird Vorschub geleistet“*
- VG Düsseldorf, Beschl. 22.10.2020 - 2 L 1910/20: u.a. Parodie („Hitler als Weihnachtsmann“) → Suspendierung „formell als auch materiell [...] rechtswidrig“

KOMMENTAR Von Frank Stenglein

Ist das alles?



Ist das alles, was das NRW-Innenministerium an Fakten zu bieten hat? Wegen einer auf ihrem Handy empfangenen Hitler-Parodie, die sofort als solche zu erkennen ist, wird eine Polizeibeamtin suspendiert und einer politischen Schlammschlacht ausgesetzt, muss sich vor Gericht zurück in das Dienstverhältnis klagen? Wenn die Ermittler da nicht substantiell nachlegen können, muss man sich fragen, ob im Eifer des Nazi-Gehechts womöglich alle Gäule mit ihnen durchgegangen sind.

Sicher, Nazi-Scherze sind ein schmaler Grat. Manche sind gelungen, weil Humor auch eine Waffe sein kann, manche sind einfach platt, andere geschmacklos. Aber Geschmacklosigkeit ist aus guten Gründen nicht strafbewehrt. Liest man die Aussagen der Düsseldorfer Verwaltungsrichter zwischen den Zeilen, scheinen sie jedenfalls ziemlich erschüttert über die „Aufklärungsarbeit“ zu sein, auf deren

Basis schließlich diese Suspendierung erfolgte. Die Ermittler haben sich laut Gericht nicht mal die Mühe gemacht, genauer zu begründen, worin denn die Verletzung der politischen Dienstpflicht durch die Polizistin eigentlich liegt. Ist das jetzt „nur“ Schlampigkeit? Oder hat das Innenministerium schlicht die Nerven verloren, weil man trotz schwacher Belege meinte, schnell „null Toleranz“ demonstrieren zu müssen, um politisch von links nicht angreifbar zu sein?

Fragen über Fragen. Innenminister Reul und seine Behörde haben einiges zu erklären. 30 Polizisten sind suspendiert – bleibt zu hoffen, dass man gegen andere mehr in der Hand hat. Dass ein Innenminister aus nichtigen Gründen, weil es politisch opportun erscheint, Polizisten mal eben über die Klänge springen lässt, möchte man nicht glauben. Dieser erste Fall macht allerdings stark den Eindruck eines Rohrkrepiers.

Konsequenzen?

- Disziplinarverfahren – „Federführung“ LAFP NRW
- PP Bochum: BAO Janus
- PP Essen: Sonderinspektion – Abschlussbericht LAFP (11.3.2021): „Das Handeln der Treiber und Unterstützer ging deutlich über das Posten rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher, rassistischer und antisemitischer Inhalte hinaus. [...] Es umfasste nahezu alle Aspekte des Syndroms Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF), nämlich Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamophobie, Sexismus, Homophobie etc.,“
- Vorgesetzte nicht gegen die extremistischen Posts vorgegangen (DP 4/2021, [LT NRW])

- Stabsstelle IM NRW: Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW (30.10.2020)
- Vorstellung Abschlussbericht („Lagebericht“) Innenausschuss (2.9.2021)
- 186 Verdachtsfälle: Rassismus, NS-Verherrlichung, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung
- 2.5.2022: „Social Media Guidelines“ (IM NRW)

- LAFP NRW: Durchführung Audit-Verfahren
- Führungskultur? Fehlerkultur? Meldepflicht an vorgesetzte Stellen? Forschungsbedarf?

Rechtsextremistische Mitglieder im öffentlichen Dienst?

- BMI: 2. Lagebericht (2022) „**Rechtsextremisten in den Sicherheitsbehörden**“
- Zeitraum: 2018 - 2021
- 500 arbeits- und disziplinarrechtliche Maßnahmen
- (keine) Hinweise auf ein überregionales Netzwerk von Extremisten aus verschiedenen Sicherheitsbehörden
 - Jens Maier (Richter) – BGH, 5.10.2023 (Ruhestand)
 - Birgit Malsack-Winkemann (Richterin) - Richterdienstgericht Berlin, 15.3.2023 (Suspendiert)
 - Thomas Seitz (Staatsanwalt) – MdB, AfD
- Nancy Faeser (13.5.2022): „Einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes werde ich noch in diesem Jahr vorlegen“
- BDG - Ref.-Entwurf v. 19.4.2023 (BT-Drs. 20/6435)

Verfassungstreuepflicht (§ 33 I 3 BeamStG)

Freiheitliche demokratische Grundordnung (bekennen + eintreten)

- Einstellen nationalsozialistischer Inhalte
- Kommentieren („Gefällt mir“; „Liken“) nationalsozialistischer Inhalte
- Bloße Kenntnisnahme von Inhalten durch Mitgliedschaft
 - Nationalsozialistisch ausgerichtete Chat-Gruppen
 - Meinungsneutrale Chat-Gruppen
- Handlungspflicht zum Gruppenaustritt, Kommunikationsabbruch
- VG Osnabrück, Beschl. v. 23.12.2021 – 9 B 3/20: Keine Pflicht zum Kommunikationsabbruch
- OVG Münster, Beschl. v. 25.3.2021 – 6 B 2055/20, Rn. 53.
 - Abstellen auf Anzahl von empfangenen rassistischen oder rechtsextremen Inhalten
 - Chat im dienstlichen oder privaten Umfeld?

Verfassungstreuepflicht (§ 33 I 3 BeamStG)

- **VGH Kassel, Beschl. v. 30.6.2023 – 28 E 803/23.D**
 1. Inhalte, die in einem Einzelchat zwischen freundschaftlich verbundenen Personen geteilt werden, sind disziplinarisch grundsätzlich nicht von Relevanz
 2. Bei Aussagen, die Rückschlüsse auf eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehende Gesinnung zulassen könnten, ist zunächst der objektive Gehalt der Aussage unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Äußernden zu ermitteln.
 3. Für eine Verletzung der Treuepflicht muss zudem eine entsprechende (subjektive) Gesinnung des Beamten gegeben sein
- **BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 - 2 BvL 13/73: „Radikale im öffentlichen Dienst“**
 - „Das verfassungsrechtlich legitime Mittel [...] ist die Prüfung und Entscheidung, ob die *Persönlichkeit* des Bewerbers die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.“

Problematik inkriminierter Chat-Gruppen

(VGH Kassel, Beschl. v. 30.6.2023 – 28 E 803/23.D)

1. Abgrenzung
 - Einstellen/Komentieren von Inhalten
 - Bloße Kenntnisnahme
2. Wann beginnt der Schutz bzw. wo endet der Schutz der besonderen Vertrautheit?
3. Wo ist Grenze zwischen Haben von Überzeugungen einerseits und Ziehen von Folgerungen andererseits?
4. Problem der nur objektiven Verletzung der Verfassungstreuepflicht

➔ Auffangtatbestand: Wohlverhaltenspflicht (§ 34 I 3 BeamtStG) ?

Rechtsprechung („charakterliche Eignung“)

- **VG Koblenz, Urt. v. 12.9.2023 - 2 K 354/23.KO**
 - PVB mit Gasmasken und Hakenkreuz auf Uniform ("Willst du Spaß brauchst du Gas,")
- **VG Magdeburg, Beschl. v. 15.2.2023 – 5 B 17/23 MD**
 - Zustimmung zu Kommentieren eines per WhatsApp versandten Bilds durch einen nach oben zeigenden Daumen als intendierter Glorifizierung von Adolf Hitler
- **OVG Berlin-Bbg., Beschl. v. 5.11.2020 - OVG 4 S 41/20**
 - KA gibt bei einer Funkübung den Namen Jung mit „Jude, Untermensch, Nazi“ sowie „Gaskammer“ oder „Genozid“ durch: Entlassung
- **OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.7.2023 - 4 S 11/23**
 - Liken („gefällt mir“) von Schmähungen von Muslimen und der Gleichsetzung von Corona-Maßnahmen mit der Verfolgung von Juden im Nationalsozialismus
- **VG Freiburg, Urt. v. 13.3.2023 - 3 K 2900/22**
 - Aktives Mitglied der Chatgruppe „Grillen gg. Überfremdung“ und Versenden von Nachrichten rassistischen, antisemitischen, homophoben, frauenverachtenden und fremdenfeindlichen Inhalts sowie Verbreitung nationalsozialistischer Propaganda

Disziplinarrecht – Einleitung

- **Legalitätsprinzip, § 17 I 1 BDG/LDG NRW**
- **BVerwG, Urt. v. 15.11.2018 – 2 C 60.17**
 - verspätete Einleitung von Disziplinarverfahren bzw. unterlassene zeitnahe Ahndung von Dienstvergehen
 - rechtzeitige Eröffnung des (förmlichen) Disziplinarverfahrens oder die unverzügliche Ahndung der Pflichtverletzung mit einer niederschweligen Disziplinarmaßnahme hätte die Beklagte pflichtenmahnend anhalten können, solche Pflichtverletzungen künftig zu vermeiden.
 - die verspätete Einleitung des Disziplinarverfahrens begründet ebenso wie die unterlassene zeitnahe Ahndung vorliegend einen wesentlichen Verfahrensmangel.

Disziplinarrecht – Einheit des Dienstvergehens

- Einheit des Dienstvergehens und Verfolgungsverjährung (BVerwG, Urt. v. 14.11. 2007 - 1 D 6/06)
- Kein verfahrensrechtlich striktes Gebot der gleichzeitigen Entscheidung über mehrere Pflichtverstöße (arg. § 47 I 1 BeamtStG, § 77 I 1 BBG)
- Unterbleibt (zulässigerweise) eine einheitliche Disziplinentcheidung gegen den Beamten, so ist dem materiell-rechtlichen Grundsatz der einheitlichen Bewertung jedenfalls in dem zuletzt zur Entscheidung anstehenden Disziplinarverfahren nachträglich Geltung zu verschaffen, indem bei der Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme eine einheitliche Würdigung des gesamten Dienstvergehens erfolgt (BVerwGE 128, 125)
- Der Entscheidung im letzten von mehreren aufeinanderfolgenden Verfahren hat bei der Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme eine einheitliche Würdigung des gesamten Dienstvergehens vorzugehen (BVerwGE 128, 125)
- Da in diesem (letzten) Disziplinarverfahren früher abgeurteilten Pflichtverletzungen nicht Verfahrensgegenstand sind, kann diese Einbeziehung nur im Rahmen der Würdigung des Persönlichkeitsbildes erfolgen (BVerwG, Beschl. v. 11.2.2014 – 2 B 37.12; BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25.17).

Disziplinarrecht – Bestellung Ermittlungsführer

- Chat-Gruppen → Vielzahl von Verfahren
- Ermittlungsführer → Sorgfalt bei Auswahl und Führung
- Ermittlungsführer → andere Behörden?
- Amtshilfe (-) → arg. BVerfG, 13.7.2011 – 2 BvR 742/10
- Datenverarbeitung → gesetzliche Ermächtigung?
- § 29 BDG (-) → arg. EuGH, 24.2.2022 – C -175/20
- Auftrags-DV → Detailregelungen aus § 28 I DS-GVO
- Verstöße → [ggf.] Beweisverwertungsverbot
- Alternativen → (Teil-)Abordnung
- Privatpersonen? → VerpflichtungsG

Disziplinarrecht – Problematiken

- Heimliche Observationen (OVG Koblenz, Urt. v. 15.5.2013 - 3 A 10001/13)
- Auswertung von Daten (dienstliche vs. private Dateien)
- Durchsuchung und Beschlagnahme → Verhältnismäßigkeit?
- Durchsicht von Papieren → Verwertung von Zufallsfunden?
- Telekommunikationsüberwachung
- Verwendung von Vorratsdaten zum Nachweis von Dienstvergehen (EuGH, Urt. v. 7.9.2023 – C-162/22)
- Verwaltungsermittlungen
- Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- [...]

Beschlagnahmen und Durchsuchung (§ 27 BDG/LDG NRW)

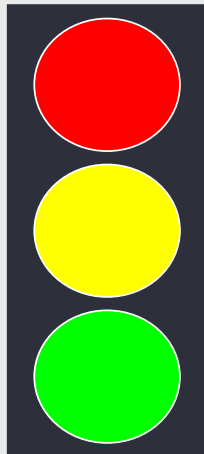
„Qualifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung“

Die Maßnahme darf zu der Bedeutung der Sache und der erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis stehen

(VGH Mannheim, 19.7.2023 - DL 16 S 559/23; BVerwG, NVwZ 2006, 1283)

Textbausteine vs. Einzelfallbetrachtung?

(VGH Kassel, 30.6.2023 – 28 E 803/23.D)



Unverhältnismäßigkeit:

Verweis, Geldbuße

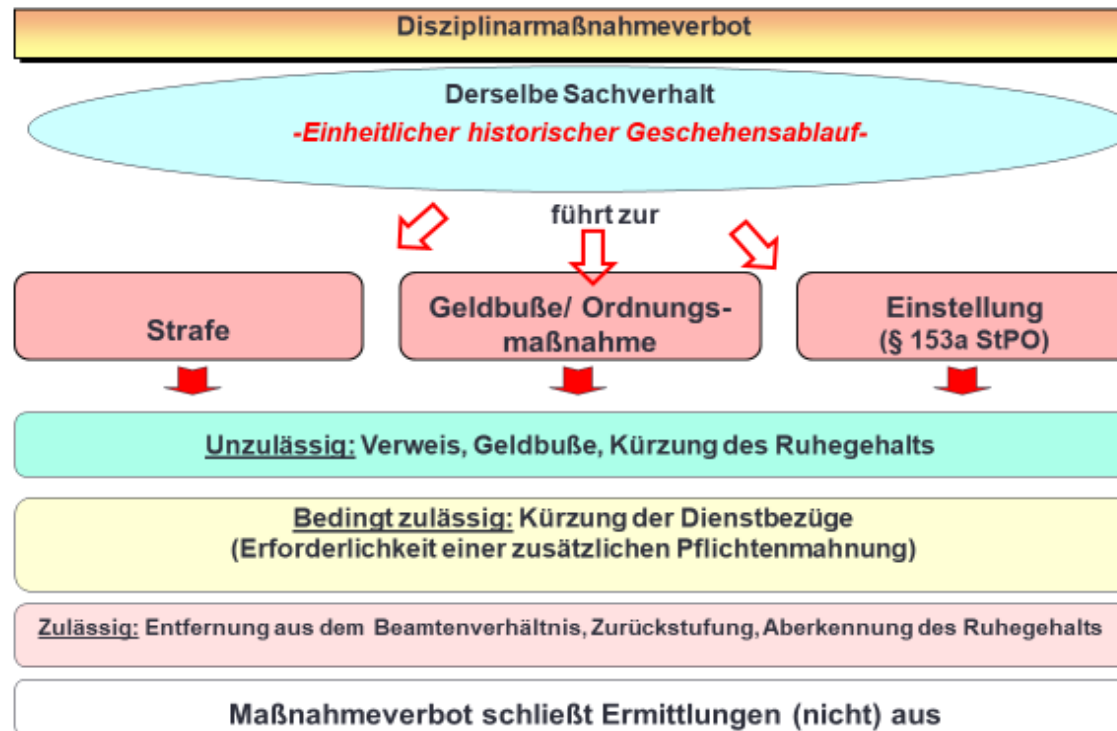
u.U. Verhältnismäßigkeit:

Kürzung Dienstbezüge /
Ruhegehalt

Verhältnismäßigkeit i.d.R:

Zurückstufung, Entfernung,
Aberkennung Ruhegehalt

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren



Verschärfung Disziplinarrecht -BDG – Ref.-Entwurf 19.4.2023 (BT-Drs. 20/6435)-

- Ziele und Inhalt
- Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs
- Geplante Maßnahmen zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Wegfall der Disziplinaranzeige
- Streichung der gerichtlichen Disziplinalgewalt
- Bemessungs-„Tatbestände“
- Zulassungsvorbehalt für Berufung
- Bezügeeinbehaltung, insbesondere Bezügerückzahlung
- Verlust der Beamtenrechte nach Verurteilung wegen Volksverhetzung

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

- „Whistleblowing“
- 2 HinSchG: Sachlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

- Auch Äußerungen von Beamtinnen und Beamten *unterhalb* von Strafbarkeitsschwellen (Gesetzesbegründung zu § 2 HinSchG) – Gefahr Missbrauchsmöglichkeiten („Denunziantentum“ [Teichmann, GA 2023, 279])
- Erlass zur Errichtung und Organisation **interner Meldestellen** im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern Nordrhein-Westfalen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz – Runderlass des Ministeriums des Innern (51-01.17.01) v. 21.7.2023

Straftatbestand: Volksverhetzung im Dienst

- Z.Z. scheitert Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen daran, dass Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) nicht verwirklicht werden, wenn es sich um geschlossene Kommunikationsgruppen handelt
- Ziel:

Effektiveres Vorgehen gegen extremistische Chatgruppen im öffentlichen Dienst

- Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen v. 13.9.2023 (BR-Drs. 449/23):

§ 341-E StGB:

Volksverhetzende Inhalte und verfassungswidrige Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausübung

Literatur: Chatgruppen im Beamtenrecht

- Keller, Disziplinarrecht, 5. Aufl. 2023
- Keller, Persönlichkeitsrecht von Polizeibeamten, 2. Aufl. 2022
- Keller, Rechtsextremistische Chatgruppen innerhalb der Polizei, AnwZert ITR 18/2023, Anm. 3
- Keller, Durchsuchungsmaßnahmen im Disziplinarverfahren nach schwerwiegenden Dienstvergehen, AnwZert ITR 11/2023. Anm. 3
- Keller, Hinweisgeberschutzgesetz, PSP 4/2023
- Albrecht: Chatgruppen mit rechtsextremistischen Inhalten bei der Polizei NRW und die Verfassungstreuepflicht, in: PSP 1/2021, 14
- Becker: Nach „NSU 2.0“ – Politische Bildung in der Polizei, in: RdJB 2022, 537
- Göbel, Bretschneider, Rechtsextremes Gedankengut in sozialen Medien, Die Polizei 2022, 192
- Lorse: Die politische Treuepflicht des Beamten im Spiegel aktueller rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen, in: ZBR 2021, 1
- Loebel: Die politische Treuepflicht der Beamten als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, in: RiA 2021, 4
- Masuch, Zum inner- und außerdienstlichen Fehlverhalten von Beamtinnen und Beamten, in: ZBR 2023, 145
- Masuch: Die Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht, in: ZBR 2020, 289 ff.
- Masuch: Der charakterlose Polizist – Zur persönlichen Eignung für den Polizeivollzugsdienst, in: DÖV 2018, 697
- Nitschke: Die beamtenrechtliche Behandlung der sogenannten „Nazi-Chats“ im öffentlichen Dienst, in: ZBR 2022, 112
- Nitschke/Beckmann: Zum Bestehen einer Dienstpflicht zur „Denunziation“ für Beamte in Bezug auf von Kollegen begangene Dienstvergehen, NVwZ-Extra 13/2021, 1
- Schönrock: Die charakterliche Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG - Herausforderung in Sicherheitsberufen, ZBR 2021, 73 ff.
- Ziekow, Die digitale Beamtenschaft – Beamtinnen und Beamte und das Internet, in: BWV 2022, 251
- [...]

„Der Charakter offenbart sich nicht an großen Taten;
an Kleinigkeiten zeigt sich die Natur des Menschen.“

(Jean-Jacques Rousseau)



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Name: Christoph Keller

E-Mail: christoph.keller@hspv.nrw.de